

Stellungnahme zum

Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

von Prof. (i.R.) Dr. Johannes Feest (Universität Bremen)

Vor genau einem Jahr hatte ich, auf Bitte des Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, im Rahmen der Verbandsanhörung eine Stellungnahme zur damaligen Fassung des Entwurfes abzugeben.

Nunmehr habe ich die dem Landtag vorliegende Fassung des Regierungsentwurfs geprüft und mit meiner damaligen Stellungnahme verglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass sich nur relativ wenig verändert hat. Was folgt ist daher eine Art *update* meiner ursprünglichen Stellungnahme.

I. Kriterien

1. Kriterien des Entwurfs

Der Entwurf geht vom "bewährten" Bundesstrafvollzugsgesetz aus und von den darauf aufbauenden Vorschlägen des Musterentwurfs (ME) eines Landesstrafvollzugsgesetzes, an dessen Erarbeitung auch Schleswig-Holstein mitgewirkt hat.

Er will neue Schwerpunkte setzen, wobei folgende genannt werden

- Ausrichtung auf Wiedereingliederung
- Behandlungsorientierung
- Stärkung des offenen Vollzuges und von Lockerungen
- Berücksichtigung der Belange der Geschädigten
- Familienorientierung
- Stärkung der sozialtherapeutischen Behandlung
- Qualitativ hochwertige schulische und berufliche Qualifikation sowie Arbeit
- Ausbau der Besuchsmöglichkeiten
- Ausweitung der Aufschlusszeiten
- Verbesserung der Behandlung psychisch erkrankter Gefangener.

2. Ausgangspunkte für meine Stellungnahme

Meine Einschätzung der Landesgesetzgebung beruht auf folgenden Vor-Urteilen:

- einer tiefsitzende Skepsis gegenüber den Möglichkeiten von Behandlung/Resozialisierung im Gefängnis¹ ;
- der Vorstellung, dass es daher primär um eine Resozialisierung und Zivilisierung des Vollzuges im Sinne einer Durchsetzung von Menschenrechten der Inhaftierten gehen muss².
- der Hoffnung, dass Gesetze dazu nur dann einen kleinen Beitrag leisten können, wenn sie die Ermessens- und Beurteilungsspielräume der Vollzugsverwaltung einschränken³.

Was den Ausgangspunkt beim Bundesstrafvollzugsgesetz betrifft, so ist stets zu bedenken, dass dieses Gesetz in wichtigen sozialstaatlichen Punkten ein Torso geblieben ist. Hier können Landesvollzugsgesetze nicht viel ausrichten. Die Länder müssten über den Bundesrat erreichen, dass folgende ursprünglich fest vorgesehene Annäherungen an die Verhältnisse außerhalb des Strafvollzuges endlich umgesetzt werden:

- angemessene Entlohnung der Gefangenenarbeit (eventuell Einbeziehung in den Mindestlohn)
- Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung.

3. Anwendung auf die Kriterien des Entwurfs

Von diesem Ausgangspunkt finde ich einige der Kriterien des Entwurf sehr unterstützenswert (Ausrichtung auf Wiedereingliederung; Stärkung des offenen Vollzugs und der Lockerungen; Familienorientierung; qualitativ hochwertige Schul- und Berufsausbildung; Ausbau von Besuchsmöglichkeiten und Aufschlusszeiten; Behandlung psychisch kranker Gefangener). Es muss jedoch im Einzelnen geprüft werden, ob dies durch die vorgesehenen Regelungen erreicht werden kann. Und es müssen die nötigen sachlichen und personellen Mittel zur Umsetzung zur Verfügung stehen.

Andere Kriterien des Entwurfs sind nur begrenzt oder gar nicht akzeptabel:

Da die Freiheitsstrafe "allein durch den Vollzug der Freiheit eine Strafe" sein soll (wie es in Nr. 102.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen heißt), muss alles vermieden werden, was durch die mit dem Freiheitsentzug zwangsläufig verbundenen Beschränkungen zusätzlich verstärkt. Das bedeutet:

- die Behandlungsorientierung muss stets daraufhin überprüft werden, ob es um echte

¹ . Johannes Feest/Wolfgang Lesting (Hrsg.), AK StVollzG vor § 2, Köln 2012

² . Johannes Feest, Humanismus und Strafvollzug. In: Jens Puschke (Hrsg.) Strafvollzug in Deutschland. Berlin 2011, 85-95.

³ . Johannes Feest, Das Strafvollzugsgesetz von 1976: eine überholte Reform? In: Dessecker/Egg (Hrsg.) Justizvollzug

Behandlungsangebote oder um eine abzulehnende Zwangsbehandlung geht.

- das gilt auch für die sozialtherapeutische Behandlung

- auch der im Bundesstrafvollzugsgesetz noch vorgesehene Arbeitszwang sollte entfallen (wie im ME StVollzG vorgesehen, an dessen Ausarbeitung Schleswig-Holstein beteiligt war).

- bei der Berücksichtigung der Belange der Geschädigten sind legitime Interessen zu unterscheiden von einem illegitimen Einfluss der Geschädigten auf Strafvollzug und -vollstreckung.

II. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs

§ 2 (Vollzugsziel): Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf an einem einzigen Vollzugsziel, dem der Resozialisierung festhält und dadurch einen Zielkonflikt mit dem Schutz der Allgemeinheit vermeidet. Es ist allerdings zu bedauern, dass diese Klarheit durch die letzte Überarbeitung teilweise wieder verloren gegangen ist. Der neue Absatz 2 dieser Bestimmung sollte daher besser wieder weggelassen werden. Mindestens aber sollte in diesem zweiten Absatz die in der Überschrift erwähnte „Aufgabe“ ausdrücklich erwähnt werden, etwa in der Form „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient gemäß § 5 auch der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen“. Damit wäre das Missverständnis ausgeschlossen, dass es sich um zwei gleichwertige Ziele handelt.

§ 3 (Grundsätze): Es ist zu begrüßen, dass die bewährten Grundsätze der Vollzugsgestaltung in Nr. 2, 3 und 4) beibehalten und sogar noch verdeutlicht werden. Ganz besonders erfreulich ist die Vorgabe, wonach sämtliche Behandlungsmaßnahmen "auf einen frühzeitigen Entlassungszeitpunkt auszurichten" sind (Nr. 2 Satz 2).

Der in Nr. 2 neu hinzugekommene Satz 3 ist allerdings kein „Grundsatz“, sondern gehört sachlich zur „Sozialen Hilfe“ (§ 20); er sollte daher gestrichen oder – besser- in § 20 integriert werden.

Sehr erfreulich finde ich es, dass der Entwurf (über den Musterentwurf hinausgehend) durch Nr. 6 einen familienfreundlichen Strafvollzug propagiert und damit einer lange überfälligen Forderung entspricht.

§ 5 (Sicherheit): Dies ist eine originelle und sinnvolle Norm. Sie geht über den bisherigen § 2 Satz 2 (Vollzugsaufgabe Schutz der Allgemeinheit) hinaus, indem sie den Begriff "Sicherheit" erläutert und den Schutz auf die Bediensteten/Mitarbeiter und die Gefangenen ausdehnt.

§ 6 (Aufnahmeverfahren): unverständlich ist mir, warum hier Absatz 4 und damit der Satz gestrichen worden ist: „das Ergebnis des Diagnoseverfahren wird mit den Gefangenen erörtert“. Diese Selbstverständlichkeit steht in fast allen Landesgesetzen und sollte auch in Schleswig-Holstein nicht fehlen.

§ 7-9 (Vollzugsplanung): Ein wesentlicher Unterschied zum Musterentwurf findet sich hier an (fast) versteckter Stelle: in § 9 Abs. 2 heißt es, dass jegliche Maßnahmen, welche im Diagnoseverfahren als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich gehalten werden, allen anderen Maßnahmen vorgehen sollen. Im ME StVollzG war dieser Vorrang auf einige wenige therapeutische und pädagogische Maßnahmen beschränkt. Schon das war eine erhebliche Einschränkung des Angebotscharakter der Maßnahmen. Dass dies nun ganz allgemein gelten soll, erscheint als unverhältnismäßiger Eingriff in die Autonomie der Gefangenen und ein Einfallstor für erhebliche Schikanen durch die Vollzugsverwaltung.. Meines Erachtens sollte der ganze Absatz ersatzlos entfernt werden. Mindestens aber sollte er auf die Formulierung des ME StVollzG zurückgeführt werden, die in den Gesetzen von BB, HB, MV, RP, SL, SN und TH zugrundeliegt: *„Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 12 und Satz 2, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden“*

§ 13 (Einschluss): Dass die Gefangenen im geschlossenen Vollzug nur während der "Nachtzeit" eingeschlossen werden sollen (und dies auch am Wochenende), erscheint auf den ersten Blick als Vorteil gegenüber der viel weitergehenden Einschlusspraxis mancher Anstalten. Allerdings soll die Dauer der Nachtzeit von der Aufsichtsbehörde im Erlasswege festgelegt werden, mit der Möglichkeit, die Nachtzeit am Wochenende früher beginnen und später enden zu lassen (Begründung zu § 13). Eine klare gesetzliche Regelung wäre dieser „Flexibilität“ m.E. vorzuziehen.

§ 16 (geschlossener und offener Vollzug): es ist zu begrüßen, dass durch den Vollstreckungsplan eine direkte Aufnahme in den offenen Vollzug bei Selbststellern, kurzen Freiheitsstrafen und bei der Ersatzfreiheitsstrafe erfolgen kann. Dies entspricht bereits heute der Praxis vieler Bundesländer. Es ist nicht ersichtlich, warum das Gesetz die direkte Aufnahme in den offenen Vollzug nicht im Regelfall zulässt. Ob die Gefangenen "den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen" ließe sich auf diese Weise leichter feststellen, als wenn man sie zunächst im geschlossenen Vollzug unterbringt. Wenn eine echte Stärkung des offenen Vollzuges bezweckt wird, wäre dies die logische Konsequenz.

§ 17 (Verlegung): Entsprechend dem Musterentwurf ist eine Verlegung zur "Erreichung des Vollzugsziels" vorgesehen. In der Begründung heißt es dazu, dass damit insbesondere die "Verlegung in eine heimatnahe Anstalt" gemeint ist bzw. die Verlegung in eine Anstalt, welche über die im Einzelfall erforderlichen "vollzuglichen Angebote verfügt". Das war in der bisherigen Formulierung des § 8 StVollzG deutlicher zu erkennen.

Angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bedeutung heimatnaher Verlegungen, wäre es angebracht aus der Kann- eine Sollbestimmung zu machen.

§§ 20-26 (Abschnitt Soziale Hilfen, Beratung und Behandlung) stellen einen Fortschritt gegenüber dem Musterentwurf dar, weil die Bedeutung von Hilfe, Beratung und Unterstützung unterstrichen wird und keine Verengung auf Therapie erfolgt.

§ 20 (Soziale Hilfen): mit diesem kurzen Paragraphen blieb der Musterentwurf bedauerlicher- und unverständlicherweise unterhalb der Regelungsdichte der §§ 71-75 StVollzG; der Rest sollte durch Verweisung auf andere Bestimmungen abgedeckt werden. Der vorliegende Entwurf bringt dankenswerter Weise wenigstens den vom Musterentwurf "vergessenen" Inhalt des bisherigen § 73 zurück (Unterstützung der Gefangenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten, namentlich des Wahlrechts). Wie schon oben bei § 3 erwähnt, wäre die dort fehlplatzierte Passage über Hilfebedarfe und Leistungsansprüche an dieser Stelle besser aufgehoben.

§ 21 (Ausgleich von Tatfolgen): diese Bestimmung ist originell und begrüßenswert, weil sie sich strikt an den Angebotscharakter der "tatfolgenausgleichenden Maßnahmen" hält.

§ 27 (Sozialtherapie): die Absätze 2 und 3 des Entwurfs folgen inhaltlich dem ME StVollzG. Das ist gut so. Man muss sich aber fragen, warum in Abs. 3 die Teilnahme an Angeboten der weiteren Anstalt nur genehmigt werden "kann" und nicht "soll", wenn doch im Einzelfall festgestellt wurde, dass "die weitere Entwicklung der Gefangenen nicht gefährdet wird".

Hinzugefügt ist ein Abs. 5 wonach die Gefangenen hier Privatkleidung tragen dürfen. Das ist eine erfreuliche Angleichung an normale Lebensverhältnisse. Warum das nicht für alle Gefangenen gelten soll, wird in der Begründung mit einem kurzen Hinweis auf unterschiedliche "Sicherheitsbedürfnisse" allzu kurz abgetan.

§ 35 (Arbeit): das grundsätzlicher Festhalten an der Arbeitspflicht ist eine der größten

Abweichungen vom Musterentwurf. Die Begründung dafür überzeugt indes in keinem Punkt. Wieso Zwangsarbeit der "Entfaltung der Persönlichkeit" dienen und dem Einzelnen Achtung und Selbstachtung vermitteln soll, bleibt unerfindlich, auch wenn man sich dabei auf das Bundesverfassungsgericht bezieht. Das Argument der Tagesstrukturierung ist doppelt falsch, weil die meisten Unqualifizierten Straftentlassenen draußen zumeist gar keine Arbeit finden werden, sodass sie schon im Vollzug auf andere Möglichkeiten der Tagesstrukturierung vorbereitet werden sollten. Als letztes Argument dient die angebliche Möglichkeit durch Knastarbeit die "Erfüllung von Unterhaltspflichten, den Schuldenabbau, den Ausgleich von Tatfolgen" zu bewerkstelligen; dies ist jedoch angesichts des nach wie vor geringen Arbeitsentgelts völlig illusorisch. Man sollte sich hier besser an den Erfahrungen in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen orientieren, wo die Arbeitspflicht bereits abgeschafft ist (die Gefangenen aber beantragen können, dass ihnen Arbeit zugewiesen wird).

§ 38 (Vergütungsfortzahlung): diese sehr sinnvolle Norm war weder im StVollzG noch im Musterentwurf vorgesehen. Nicht ersichtlich ist, warum sie ausdrücklich auf auf Therapie- und Qualifizierungsmaßnahmen beschränkt ist. Die Vergütungsfortzahlung sollte auch bei anderen vergleichbaren Gelegenheiten möglich (Sitzungen der Insassenvertretung, bei Redaktionssitzungen der Gefangenenzeitung, Theaterproben etc.). Mein Vorschlag wäre daher eine offene Formulierung, z.B.

"Nehmen Gefangene während der Zeit der Arbeit oder Qualifizierung an förderungswürdigen Aktivitäten teil, erhalten sie eine Vergütungszahlung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung gemäß § 37 Abs. 1. Als förderungswürdig gelten insbesondere einzel- und gruppentherapeutische Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit, an Trainingskursen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen“.

§ 40 (Anrechnung auf Entlassungszeitpunkt): die Anrechnung erarbeiteter Tage auf das Strafende wird hier (gegenüber dem Bundesstrafvollzugsgesetz) verdoppelt. Sie bleibt jedoch, im Verhältnis zu den ausländischen Vorbildern sehr gering. Auch deshalb wäre es konsequenter die Arbeitspflicht ganz abzuschaffen (siehe oben bei § 35).

§ 42 (Besuch): dem ME StVollzG folgend, erhöht der Entwurf die monatliche Mindestbesuchszeit von einer auf zwei Stunden. Über den ME hinaus kommen dazu jedoch je zwei weitere Stunden für Besuche von Angehörigen bzw. von Kindern der Gefangenen. Auch die ausdrückliche Regelung des Langzeitbesuchs in Abs. 5 ist zu loben. Das sind Schritte in die richtige Richtung.

§ 43 (Untersagung der Besuche): erfreulicherweise hat der Entwurf hier auf die im § 27 ME

StVollzG vorhandene Rechtsgrundlage für ein Besuchsverbot zum Schutz von "Personen, die Opfer der Straftat waren" verzichtet. Diese paternalistische Regelung ist ein Beispiel für unangemessenen Opferschutz.

§ 50 (Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels): Anders als im StVollzG bzw. im Musterentwurf sollen "Schreiben der Gefangenen an Gerichte und Staatsanwaltschaften" von der Kontrolle ausgenommen werden. Dies entspricht dem von mir seit langem angemahnten Prinzip, wonach der Verkehr der der Gefangenen mit Gerichten und Behörden nicht behindert werden darf.

Warum allerdings Schreiben an die Aufsichtsbehörde und an die sozialen Dienste der Justiz weiterhin überwacht bleiben sollen, bleibt unerfindlich.

Schreiben der Gerichte und der Staatsanwaltschaften an die Gefangenen sollen leider weiterhin der Überwachung unterliegen, selbst wenn die Identität der Absender feststeht. Die folgende Begründung dazu hat mich allerdings nicht überzeugt:

"Allerdings ist hier bei Schreiben von Gerichten und Staatsanwaltschaften deshalb eine Ausnahme zu machen, da diese nicht selten für die Gefangenen belastende Mitteilungen enthalten. Die Anstalt sollte in derartigen Fällen hierüber informiert sein, um auf hiervon ausgelöste Stimmungsschwankungen reagieren zu können".

Belastende Mitteilungen können auf unterschiedlichen Wegen eintreffen, ohne dass die Anstalt hierüber immer informiert ist.

§ 54 ff (Lockerungen): hier geht der Entwurf in erfreulicher Weise über den Musterentwurf hinaus. Das gilt vor allem für das Recht auf Ausführungen (in § 54) für die Aufwertung der Lockerungsentscheidung von einer Kann- zu einer Sollbestimmung (§ 55 Abs. 2), sowie für den Verzicht auf die bisherige Sonderbehandlung der Lebenslänglichen.

§ 69 (Anstaltskleidung): die Verpflichtung, Anstaltskleidung zu tragen, ist seit langem überholt. Sicherheitsgründe spielen dafür kaum noch eine Rolle. Umgekehrt ist der der erniedrigende Charakter fremdbestimmter, ständig wechselnder und zumeist schlecht sitzender Kleidung längst anerkannt. Es ist nicht einzusehen, warum man nicht umgekehrt Privatkleidung freigibt und dem Anstaltsleiter ermöglicht, eine abweichende Regelung zu treffen, wenn sich dies als notwendig erweist. Im Frauenstrafvollzug (§ 95), in der Sozialtherapie (§ 27) und in der Sicherungsverwahrung ist dies bereits vorgesehen. Im Übrigen ist abzusehen, dass das sich bald ein inhaftierter Mann finden wird, der wegen Diskriminierung wegen seines Geschlechts klagen und spätestens beim Bundesverfassungsgericht gewinnen wird.

§ 77 (Überbrückungsgeld): entgegen dem Musterentwurf will Schleswig-Holstein das

Überbrückungsgeld beibehalten. Dafür und dagegen gibt es gute Gründe. Warum folgt man nicht der Regelung in Sachsen, die Entscheidung dem einzelnen Gefangenen zu überlassen.

§ 110 (besondere Sicherungsmaßnahmen): es wird den Europäischen Antifolter-Ausschuss (CPT) freuen, dass der Entzug des Aufenthalts im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme (im Vorentwurf noch § 109 Abs.2 Nr.4) endlich aufgehoben wurde. Das Land Schleswig-Holstein wäre damit das erste Bundesland, welches diesen Verstoß gegen die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze beseitigt.

§ 112 Abs. 3 (Zustimmung der Aufsichtsbehörde): hier geht der Entwurf über den ME hinaus. Das ist sehr sinnvoll, sollte aber auf alle Zwangsmaßnahmen des Abs. 1 ausgedehnt werden.

§ 118 (Schusswaffengebrauch): die Regelung ist so kompliziert, dass im Ernstfall niemand wissen wird, was erlaubt ist und was nicht. Konsequenz wäre das Verbot des Schusswaffengebrauchs von Bediensteten (wie es in Brandenburg und Sachsen vorgesehen ist).

§ 125 (Beschwerderecht): hier weicht leider schon der Musterentwurf von der Regelung in § 108 StVollzG ab, indem der Anstaltsleiter nicht mehr ausdrücklich dazu verpflichtet wird, eine Sprechstunde durchzuführen. Ohne Not wird damit eine Institution abgeschafft, welche viel Schriftkram vermeiden helfen könnte. Als regelungsbedürftig, weil strittig, hat sich allein die Frage erwiesen, wer im konkreten Fall als "Anstaltsleiter" gelten darf. Mindestens bei Beschwerden gegen Teilanstaltsleiter wird aber weiterhin eine Sprechstunde des Leiters der Gesamtanstalt sinnvoll sein.

§ 126 (Gerichtlicher Rechtsschutz): sehr zu loben ist, dass man sich entschlossen hat diese rein deklaratorische Darstellung der Rechtslage in das Landesgesetz aufzunehmen.

§ 139 (Versorgung psychisch Kranker in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges): erst bei Lektüre dieser Vorschrift ist mir aufgefallen, dass im Entwurf (wie schon im ME StVollzG) die Regelung des § 65 StVollzG (Verlegung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges) ersatzlos weggefallen ist. Warum sie jetzt nur für psychisch Kranke hier wieder auftaucht, wird nirgends erklärt. Im Übrigen: wenn die Beilehungsregelung so gut abgesichert ist, warum führt man sie dann nicht auch bei körperlichen Erkrankungen ein?

§ 138 (Interessenvertretung): in Abweichung von § 160 StVollzG (und der analogen Norm des

ME StVollzG) wird hier zweierlei geändert: aus einer Soll-Vorschrift wird eine strikte Verpflichtung der Anstalt gemacht und die "Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse" sind nicht durch die umstrittene Formel "die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen" eingeschränkt. Und das ist auch gut so!

JVollzDSG SH

Die Materie des Datenschutzes wirkt in Strafvollzugsgesetzen eher als Fremdkörper. Die Regelung in einem Justizvollzugsdatenschutzgesetz leuchtet mir daher ein. Inhaltlich möchte ich nur einen Punkt aufgreifen, weil er mir als bedenklich Abweichung von bisherigen Standards erscheint: In § 34 JVollzDSG SH sollen sämtliche Berufsheimnisträger verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen ihre Berufsheimnisse gegenüber der Anstalt zu offenbaren. Selbst die Ärzte, die bisher nur eine Offenbarungsbefugnis, aber keine entsprechende Verpflichtung hatten, müssen sich nun dem Anstaltsleiter gegenüber offenbaren. Wäre es nicht sinnvoller, wenn Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen und Seelsorger, im Sinne einer vertrauensvollen Arbeit mit ihren Klienten/Patienten allesamt nur eine Offenbarungsbefugnis und keine -pflicht hätten?

III. Zusammenfassung

Im Verhältnis zum bisherigen (Bundes-) Strafvollzugsgesetz bringt der vorliegende Entwurf nennenswerte Veränderungen in eine sinnvolle Richtung. Er geht in wichtigen Punkten sogar noch über den Musterentwurf hinaus.

Umso bedauerlicher ist es, dass der vorliegende Entwurf in zwei Punkten hinter dem Musterentwurf zurückbleibt:

- er möchte an der *Arbeitspflicht* festhalten (§ 35), ohne sich mit den dagegen sprechenden Argumenten des Musterentwurfs auseinanderzusetzen und
- er möchte den *Schusswaffengebrauch* durch Bedienstete innerhalb der Anstalt weiterhin grundsätzlich gestatten (§ 85 Abs.1), während man in Brandenburg und Sachsen komplett auf Schusswaffen in der Hand von Vollzugsbediensteten verzichtet, ohne dass dies dort zu Unzuträglichkeiten geführt hätte.

Diese Punkte sollten meines Erachtens nochmals überdacht werden.

Im Übrigen halte ich den Gesetzentwurf von Schleswig-Holstein in vieler Hinsicht für vorbildlich.